

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.272/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. März 2005 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abzugeben, hat am 13. April 2005 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Rechtsgrundlage

Präambel¹

Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 2, § 3, Absatz 3, des Dekrets vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren. Im Absatz 1 der Präambel ist also nur dieser Artikel zu erwähnen.

Verfügender Teil

Artikel 2

Indem Artikel 2 das Datum des Inkrafttretens des Entwurfs am Tage seiner Verabschiedung festlegt, sorgt er dafür, daß der Entwurf zurückwirkt.

¹ Die Absätze 3, 4 und 5 sind um das Datum zu ergänzen, an dem die jeweiligen vorhergehenden Formalitäten erfüllt wurden.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

In Ermangelung einer Rechtfertigung ist Artikel 2 auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.